

Antrag der Fraktionen
CDU/CSU und SPD

Haushaltsausschuss 21. Wahlperiode				
Ausschuss- drucksache:		3497		

31. Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. März 2026

Zu Tagesordnungspunkt 12



Ausschussdrucksache 21(11)104neu
vom 3. März 2026

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 21/3541)

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/3541 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe i wird der folgende Buchstabe j eingefügt:
 - „j) Nach der Angabe zu § 64 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Unterstützung durch die Bundesagentur bei der Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe j wird zu Buchstabe k.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:
 - „b) In Absatz 2 wird die Angabe „Bei der Beantragung“ durch die Angabe „Ab der Beantragung“ ersetzt.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.
- c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - „a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „das dritte Lebensjahr“ durch die Angabe „den 14. Lebensmonat“ ersetzt.“
 - bb) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
 - „b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „kann.“ durch die Angabe „kann; bei Leistungsberechtigten, die selbständig tätig sind, wird spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges geprüft, ob ein Verweis auf eine Beschäftigung zumutbar ist.“ ersetzt.“
- d) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 16a eingefügt:
 - „16a. § 16f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Die Agentur für Arbeit kann“ die Angabe „bis zu 10 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe vor Nummer 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt: „Freie Leistungen sind insbesondere vorgesehen für“.

- bbb) Die Nummern 1 und 2 werden durch die Nummern 1 bis 3 ersetzt:
- „1. Langzeitarbeitslose,
 2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert sind und
 3. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden.“
- e) In Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird in § 22 Absatz 1 Satz 7 durch den folgenden Satz ersetzt:
- „In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen.“
- f) Nummer 28 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 4 eingefügt:
- „(3) Eine Minderung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt nicht in den Fällen des § 7b Absatz 4 Satz 1. In den Fällen des § 7b Absatz 4 Satz 5 ist der Regelbedarf in der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 geminderten Höhe zu erbringen.
- (4) Liegen zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisses nach Absatz 1 Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vor, die einer Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegensteht, kann das Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin verpflichten. § 59 und § 309 des Dritten Buches bleiben unberührt.“
- g) In Nummer 31 wird in § 41a Absatz 3 Satz 5 die Angabe „mit“ durch die Angabe „am Tag nach“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 36 wird die folgende Nummer 36a eingefügt:
- „36a. Nach § 56 Absatz 1 Satz 6 wird der folgende Satz 7 eingefügt:
- „Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit sind insbesondere anzunehmen, wenn Leistungsberechtigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wiederholt zur Entschuldigung der Nichtwahrnehmung von Meldeterminen nach § 59 oder von Terminen bei potenziellen Arbeitgebern vorlegen.“
- i) In Nummer 37 Buchstabe b wird in § 60 Absatz 6 Satz 1 die Angabe „Arbeitssuchende“ durch die Angabe „Arbeitsuchende“ ersetzt.
- j) In Nummer 38 wird § 62a wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird gestrichen.
- bb) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

- cc) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 40 wird die folgende Nummer 40a eingefügt:
- „40a. Nach § 64 wird der folgende § 64a eingefügt:

„§ 64a

Unterstützung durch die Bundesagentur bei der Bekämpfung
von organisiertem Leistungsmissbrauch

- (1) Die Bundesagentur unterstützt die gemeinsamen Einrichtungen bei der Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs, insbesondere durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen.
- (2) Die Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung und die Aufgabenwahrnehmung der gemeinsamen Einrichtungen bleiben unberührt. Ergeben sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Anhaltspunkte für nicht rechtmäßig erbrachte Leistungen, sind die für diese Leistungen zuständigen Stellen zu unterrichten. Die Bundesagentur kann auf regionaler oder zentraler Ebene die zuständigen Stellen im Einvernehmen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch unterstützen.“
- l) Nummer 41 Buchstabe e wird durch die folgenden Buchstaben e und f ersetzt:
- „e) Die Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- f) Absatz 9 wird gestrichen.“
- m) In Nummer 42 wird nach § 65a Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Grundsicherungsgeld auch der Begriff Bürgergeld verwendet werden.“
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Leistungen nach den §§ 31a und 31b“ durch die Angabe „Leistungen nach den §§ 30a, 31a und 31b“ ersetzt.

Artikel 1b

Änderung des SGB VI-Anpassungsgesetzes

Das SGB VI-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a wird gestrichen.
2. Artikel 24 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 3 und die Artikel 5 und 6 Nummer 18 treten am 1. Januar 2029 in Kraft.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe d wird der folgende Buchstabe e eingefügt:

„e) Die Angabe zu § 368a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 368a Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch“.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe f.
 - b) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 368a wird durch den folgenden § 368a ersetzt:

„§ 368a

Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch

(1) Die Bundesagentur bekämpft organisierten Leistungsmissbrauch insbesondere durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen.

(2) Die Bundesagentur arbeitet mit den Stellen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 und den Strafverfolgungsbehörden zusammen, um organisierten Leistungsmissbrauch zu verhindern und aufzudecken.“

- c) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11.
4. Artikel 3 wird durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

„Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
2. § 127 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
5. In Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a wird § 35 Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Haushaltsgemeinschaften mit Kindern anfallen.“
 - b) In Satz 9 Nummer 2 die Angabe „zuständigen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 5 Buchstabe a werden in Absatz 5 Satz 1 die Angaben „Auskunft zu erteilen,“ gestrichen.
6. Nach Artikel 9 wird der folgende Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 124 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung unterstützt als Kompetenzzentrum für Soziale Entschädigung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Aufgaben der Qualitätssicherung und bei der bundeseinheitlichen Durchführung der Sozialen Entschädigung insbesondere durch

 1. die Organisation von Veranstaltungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden und der Personen, die Leistungen der Schnellen Hilfen erbringen,
 2. die Organisation von Erfahrungsaustauschen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Personen, die an der Durchführung dieses Buches beteiligt sind sowie
 3. das Erstellen und Führen der amtlichen Statistik nach § 126.“
2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

- „(5) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung erledigt weitere Aufgaben, die mit den Aufgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung zusammenhängen und mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt wird.“
3. Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
- „(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 und nach Absatz 5 kann die Bundesstelle für Soziale Entschädigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 4 durch Dritte unterstützen lassen.“
7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 2026 in Kraft.“
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 27 Buchstabe b“ die Angabe „und Artikel 3 Nummer 2“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Artikel 1a tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 - Aufnahme eines neuen § 64a in die Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Buchstabe k.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 - Änderung § 3 Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, dass für den unverzüglichen Beginn der Eingliederungsbemühungen der Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II maßgeblich ist. Damit wird dem Zweck der Regelung Rechnung getragen, die Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen schnellstmöglich zu überwinden.

Zu Buchstabe c (Nummer 9 - § 10)

Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 1 Nummer 3)

Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Dieses Ziel wird durch die Festlegung der Altersgrenze auf 14 Lebensmonate unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der haushaltswirksame Erfüllungsaufwand reduziert sich um 550 000 Euro pro Jahr, da für die Gruppe mit Kindern im Alter zwischen 12 und 14 Monaten weniger Beratungsgespräche anfallen. Ebenfalls entfallen zusätzliche Förderungen für diese Personengruppe, was zu geringeren Förderausgaben von rund 6 Millionen Euro pro Jahr führt. Die Effekte auf die Haushaltsausgaben durch die Änderung

sind nicht näher bezifferbar. Eine verzögerte Arbeitsmarktintegration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Kindern zwischen 12 und 14 Lebensmonaten könnte zu Mehrausgaben führen. Diese liegen größtenteils beim Bund und zu einem geringeren Anteil bei den Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung reduziert sich um 240 000 EUR und der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger um 6 000 Stunden pro Jahr und rund 12 000 Euro Wegekosten, die allerdings durch die Jobcenter erstattet würden.

Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 2 Nummer 5)

Mit der zeitlichen Konkretisierung in § 10 Absatz 2 Nummer 5 wird klargestellt, dass bei Selbständigen spätestens nach einem Jahr zu prüfen ist, ob die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und ein Verweis auf eine Beschäftigung (§ 7 Absatz 1 SGB IV) zumutbar ist.

Ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit ist nicht mehr möglich.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes und der Kommunen in Millionen Euro

	2026	2027	2028	2029	2030
Prüfung Tragfähigkeit	0,75	1,5	1,5	1,5	1,5

Im Einzelnen:

Für die Durchführung einer Tragfähigkeitsprüfung durch eine fachkundige Stelle entstehen Kosten in Höhe von ca. 125 Euro. Es werden durch die Regelung ca. 10 000 zusätzliche Prüfungen pro Jahr erwartet, so dass zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe von 1,25 Mio. Euro entstehen. Zusätzlich entstehen Personalkosten in Höhe von 250 000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Der laufende Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 1 370 000 Euro jährlich

Im Einzelnen:

Die zeitliche Klarstellung zur Prüfung von Selbständigen führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 120 000 Euro.

Aufgrund der Änderung fallen zusätzliche Prüfungen für Gründerinnen und Gründer sowie nach § 16b SGB II oder § 16c SGB II geförderte Selbständige an. Es wird davon auszugehen sein, dass die Anzahl der jährlichen Prüfungen durch diese Änderung um ca. 10 000 steigen wird und für die Beratung, die Einschaltung einer fachkundigen Stelle und die Auswertung ca. 15 Minuten Arbeitszeit pro Fall anfallen. Damit fallen jährlich zusätzlich 150 000 Minuten Arbeitszeit an.

Es fällt ein Sachaufwand für die Tragfähigkeitsprüfungen in Höhe von 1,25 Mio. Euro an.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger:

Die Bürgerinnen und Bürger, die eine Tragfähigkeitsprüfung für ihre Selbständigkeit durchführen, müssen die angeforderten Unterlagen zusammenstellen und der fachkundigen Stelle übersenden. Gegebenenfalls müssen Rückfragen der fachkundigen Stelle beantwortet werden. Insgesamt wird von einem Zeitaufwand von 30 Minuten ausgegangen. Dies entspricht einem Erfüllungsaufwand von 5 000 Stunden.

Zu Buchstabe d (Nummer 16a neu - Änderung § 16f)

Durch die Ausweitung der Freien Förderung erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, einen begrenzten Teil der Eingliederungsmittel einzusetzen, um die mit den übrigen gesetzlichen Eingliederungsleistungen bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten insbesondere für die in § 16f Absatz 2 genannten Zielgruppen zu erweitern. Die für die Freie Förderung jährlich konkret verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Grundsicherungsträger werden auf 10% der Eingliederungsmittel begrenzt und berechnen sich aus den in § 1 der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung resultierenden Verteilungsschlüsseln und dem im Bundeshaushalt veranschlagten Ansatz für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Die Maßnahmen der Freien Förderung müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Die bestehenden nationalen und europarechtlichen Vorgaben des Vergabe-, Zuwendungs-, Wettbewerbs- und Beihilferechts und der Bundeshaushaltsordnung sind einzuhalten.

Durch die Erweiterung der nicht abschließend genannten Zielgruppen wird zudem klargestellt, dass die Jobcenter künftig Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Gesundheitsförder- oder Rehabilitationsbedarfen anbieten dürfen, die mit den Regelinstrumenten im Rahmen des SGB II nicht möglich wären. Die Zielgruppe wird bewusst offengehalten und kein ärztliches Gutachten, Attest o. ä. für die Teilnahme an einer solchen gesundheitsfördernden Maßnahme vorausgesetzt, um den Jobcentern auch präventive Angebote zu ermöglichen, wenn sie den Bedarf dafür erkennen.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da Leistungen der Freien Förderung wie andere Eingliederungsleistungen auch aus dem EGT zu finanzieren sind. Aktuell werden bundesweit ca. 1,3 Prozent des EGT für Leistungen der Freien Förderung genutzt, durch eine Deckelung auf maximal 10 Prozent des EGT ist keine Einschränkung der laufenden Freien Förderungen zu erwarten.

Zu Buchstabe e (Nummer 20 - § 22 Absatz 1 Satz 7)

Das IAB hat in seiner Publikation vom 2. Februar 2026 „Bei rund einem Drittel der Neuzugänge in die Grundsicherung liegen die Wohnkosten zu Beginn des Leistungsbezugs über dem ortsüblichen Richtwert“ (iab.de/publikationen/publikation/?id=15536955) unter anderem geprüft, in welcher Häufigkeit Überschreitungen der vorgesehenen Obergrenze des Eineinhalbfachen der Angemessenheit zu erwarten sind.

Dabei wurde festgestellt, dass Bedarfsgemeinschaften mit Kindern von dieser Regelung signifikant höher betroffen sind als der Durchschnitt (8,7 Prozent). Ein sofortiger Wohnungswechsel dürfte für Familien mit Kindern jedoch häufig weder möglich noch zumutbar sein.

Die bereits vorgesehene Ausnahme für Fälle mit unabweisbar höheren Aufwendungen wird daher für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern konkretisiert. In sol-

chen Fällen können in der Karenzzeit weiterhin auch Aufwendungen für die Unterkunft als Bedarf anerkannt werden, die oberhalb der vorgesehenen Obergrenze des Eineinhalbfachen der abstrakten Angemessenheit liegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im bisherigen Gesetzentwurf wurde geschätzt, dass etwa 25.600 Fälle vom Überschreiten der Obergrenze (1,5faches der Angemessenheit) betroffen sein könnten. Pro Fall wurden die Minderausgaben auf 660 Euro pro Jahr (~55 Euro im Monat) geschätzt.

Zu Buchstabe f (Nummer 28 Buchstabe b - § 32 Absatz 4)

Nach Satz 1 können die Jobcenter eine frühzeitige amtsärztliche Untersuchung nach einem versäumten Meldetermin initiieren, wenn ihnen Hinweise für eine psychische Erkrankung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen, die dem Ziel der Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit entgegenstehen. Diese Hinweise können sich insbesondere aus dem bisherigen Kontakten des Jobcenters mit der betroffenen Person ergeben und müssen für die Integrationsfachkräfte hinreichend offensichtlich sein, da diese keine medizinischen Diagnosen erstellen.

Ziel der Regelung ist es, weitere Meldeversäumnisse und einen ggf. drohenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden. Die Regelung unterstützt den Auftrag der Jobcenter, möglichst frühzeitig gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen zu erkennen und entsprechende Hilfe- und Unterstützungsleistungen zu initiieren (§ 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB II i. V. m. § 12 SGB IX).

Um den effizienten Einsatz der Ressourcen sicherzustellen, entscheidet die Integrationsfachkraft des Jobcenters im individuellen Einzelfall, ob eine ärztliche oder psychologische Untersuchung angezeigt ist. Eine ärztliche Begutachtung erfolgt durch einen vom Jobcenter bezeichneten Arzt oder Psychologen in den Fachdiensten der Bundesagentur für Arbeit, der Kommune oder anderen vom Jobcenter bezeichneten ärztlichen oder psychologischen Praxen oder Kliniken.

Nach Satz 2 bleiben die Regelung zur Meldepflicht (§ 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III) unberührt.

Zu Buchstabe g (Nummer 31 - § 41a Absatz 3 Satz 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h (Nummer 36a neu - § 56 Absatz 1 Satz 7)

Zweifelt das Jobcenter an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Leistungsberechtigten holt es eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes ein (§ 56 Absatz 1 Satz 6 SGB II). Durch den neuen Satz 7 werden ergänzend zu den in § 275 SGB V genannten Fällen weitere Anhaltspunkte konkretisiert, die zu begründeten Zweifeln des Jobcenters an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung führen. Dies können insbesondere wiederholte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Entschuldigung von nicht wahrgenommenen Meldeterminen oder von Terminen zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses bei einem potenziellen Arbeitgeber sein.

Zu Buchstabe i (Nummer 37 Buchstabe b - § 60 Absatz 6)

Korrektur der Rechtschreibung.

Zu Buchstabe j (Nummer 38 - Änderung § 62a)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Härtefallregelung wird gestrichen, um den Verwaltungsaufwand für die Jobcenter bei der Inanspruchnahme von Arbeitgebern so gering wie möglich zu halten.

Zu Buchstabe k (Nummer 40a neu - Aufnahme eines neuen § 64a)

Allgemein:

Die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im Einzelfall gehört bereits heute zu den gesetzlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Sie ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag, Leistungen ordnungsgemäß zu gewähren. Eine ausdrückliche gesetzliche Aufgabenzuweisung, den organisierten Leistungsmissbrauch zu bekämpfen, ist weder im Zweiten noch Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. III) vorhanden. Die gesetzlichen Regelungen, die auf den Leistungsmissbrauch Bezug nehmen, sind verstreut und beziehen sich überwiegend auf Einzelmaßnahmen oder Datenübermittlungsbefugnisse (zum Beispiel § 6 Absatz 1 SGB II zum Außendienst der Jobcenter zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch oder § 9 SGB III zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit Gemeinden und anderen Behörden sowie §§ 394 ff. SGB III zur Verarbeitung von Sozialdaten zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung).

Der organisierte Leistungsmissbrauch tritt jedoch zunehmend in rechtskreisübergreifenden, arbeitsteiligen und überörtlichen, teilweise in internationalen Strukturen auf. Diese können von den örtlichen zuständigen Stellen regelmäßig nicht oder nicht vollständig erkannt und damit auch nicht verfolgt oder vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die der BA eine neue analytische und koordinierende Unterstützungsfunktion im SGB II und III zuweist, sofern es um den organisierten Leistungsmissbrauch geht. Organisierter Leistungsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn mehrere Personen mit dem Ziel zusammenwirken, unrechtmäßig Sozialleistungen zu erhalten. Darüber hinaus weist die gesetzliche Grundlage der BA als neue Aufgabe die Prävention von organisiertem Leistungsmissbrauch zu. Die BA soll dabei rechtskreisübergreifend mit angemessenen Mitteln handeln. Die gesetzliche Aufgabenzuweisung im SGB II und III hebt die hohe Bedeutung der Bekämpfung organisierten Leistungsmissbrauchs für das Vertrauen in den Sozialstaat hervor.

Die überörtliche Aufgabenwahrnehmung ermöglicht im SGB II und III eine Unterstützung der zuständigen Stellen vor Ort, insbesondere durch strukturierte Analysen von Mustern des organisierten Leistungsmissbrauchs. Hierzu kann beispielsweise auch die Analyse des Zahlungsverkehrs dienen. Aus den Analyseergebnissen kann beispielsweise ein risikoorientiertes Vorgehen abgeleitet oder es können systemische Schwachstellen identifiziert und durch präventive Maßnahmen geschlossen werden. Insbesondere für die Tat-Mustererkennung können geeignete IT-Systeme genutzt werden. Dadurch können sich die beteiligten Stellen besser koordinieren und beraten sowie bei möglichen Handlungsoptionen unterstützt werden. Das zentrale Wissensmanagement soll die Verfügbarkeit von Informationen und eine hinreichende Sensibilität für das Thema erzeugen.

Zur Regelung im Einzelnen:

Absatz 1 weist der BA eine präventive, analytische und koordinierende Unterstützungsfunktion zu im Hinblick auf die Bekämpfung organisierten Leistungsmissbrauchs durch die gemeinsamen Einrichtungen.

Zur Wahrnehmung dieser Unterstützungsfunktion kann die BA IT-gestützte Verfahren zur strukturellen und einzelfallunabhängigen Analyse nutzen.

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt bei den für die Leistungen zuständigen Stellen. Die BA unterstützt diese einvernehmlich bei der weiteren fachlichen Einordnung der Erkenntnisse und möglichen Handlungsoptionen. Absatz 2 grenzt die Zuständigkeit der BA für die Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs explizit von der Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung ab. Zugleich ist eine Unterrichts- und Unterstützungspflicht der BA vorgesehen. Hierdurch wird einerseits die Zuständigkeitsregelung in § 6 aufrechterhalten, andererseits profitieren auch die kommunalen Träger vollumfänglich von den Erkenntnissen und dem Wissen der BA.

Mit dem Gesetzesentwurf sind laufende Mehrausgaben ab dem Jahr 2027 verbunden.

Als Grundlage für die Berechnung der Haushaltsausgaben dienen die aktuellen Personal- und Sachkostenpauschalen der BA (Stand: Hochrechnungen 2026 auf Datenbasis 2024).

Daraus ergeben sich zu erwartende Personal- und Sachkosten für insgesamt 6 Kompetenzcenter Leistungsmissbrauch (KCLM; ein zentrales sowie fünf regionale KCLM) von insgesamt 10,504 Mio. Euro, wovon rund 5,25 Mio. Euro auf den Beitragshaushalt der BA und weitere rund 5,25 Mio. Euro auf den Verwaltungskostentitel SGB II des Einzelplans 11 im Bundeshaushalt entfallen. Die Schätzung des Personalbedarfs basiert auf Erfahrungen der BA aus zwei laufenden Pilotprojekten. Auf deren Grundlage kann erwartet werden, dass den Personal- und Sachkosten Einsparungen in etwa dreifacher Höhe gegenüberstehen. Nach den Erfahrungen der Projekte liegen die schätzungsweise zu erwartende Einsparungen bei rund 32 Mio. Euro pro Jahr. Der Nettoeffekt würde danach bei rund 21 Mio. Euro liegen. Es ist zu erwarten, dass die Priorisierung der Prävention darüber hinaus dazu beiträgt, dass Missbrauchsfälle und damit auch finanzielle Schäden für die Haushalte von BA und Bund vermieden werden, was zu nicht belastbar zu schätzenden Einsparungen führen wird.

Personal und Sachkosten der BA

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/BA	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Nummer 1, Buchstabe k SGB II (hD)	Bund	6 KCLM	844.341,27 Euro (AT I) $177924,48 \times 1,25 = 222.405,60$ (TE I) $143.609,24 \times 3,5 = 502.632,34$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 4,75 = 119.303,33$ (100% hD)	844			
1.2	Nummer 1, Buchstabe k SGB II (gD)	Bund	6 KCLM	4.153.329,50 Euro (TE II) $132.081,63 \times 5 = 660.408,15$ (TE III) $120.426,30 \times 13,75 = 1.655.861,63$ (TE IV) $108.164,05 \times 10,25 = 1.108.681,51$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 29 = 728.378,21$	4.153			

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/ BA	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				(100% gD)				
1.3	Nummer 1, Buchstabe k SGB II (mD)	Bund	6 KCLM	254.680,93 Euro (TE VI) $76.755,88 \times 2,5 = 191.889,70$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 2,5 = 62.791,23$ (100% mD)	255			
2.1	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (hD)	BA	6 KCLM	844.341,27 Euro (AT I) $177924,48 \times 1,25 = 222.405,60$ (TE I) $143.609,24 \times 3,5 = 502.632,34$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 4,75 = 119.303,33$ (100% hD)	844			
2.2	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (gD)	BA	6 KCLM	4.153.329,50 Euro	4.153			

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/BA	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				(TE II) $132.081,63 \times 5 = 660.408,15$ (TE III) $120.426,30 \times 13,75 = 1.655.861,63$ (TE IV) $108.164,05 \times 10,25 = 1.108.681,51$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 29 = 728.378,21$ (100% gD)				
2.3	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (mD)	BA	6 KCLM	254.680,93 Euro (TE VI) $76.755,88 \times 2,5 = 191.889,70$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 2,5 = 62.791,23$ (100% mD)	255			
Summe (in Tsd. Euro)			10.504					
davon Bund			5.252					
davon BA			5.252					

Erfüllungsaufwand:

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht der im Folgenden dargestellte Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Lohnkosten pro MAK (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	(hD)	Bund	6 KCLM	556 320 Euro = (117.120 × 4,75 MAK) (100% hD)	556			
1.2	(gD)	Bund	6 KCLM	2 148 320 Euro = (74.080 x 29 MAK (100% gD)	2.148			
1.3	(mD)	Bund	6 KCLM	121 200 Euro = (48.480 x 2,5 MAK (100% mD)	121			
2.1	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (hD)	BA	6 KCLM	556 320 Euro = (117.120 × 4,75 MAK) (100% hD)	556			
2.2	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (gD)	BA	6 KCLM	2 148 320 Euro	2.148			

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Lohnkosten pro MAK (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				= (74.080 x 29 MAK (100% gD))				
2.3	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (mD)	BA	6 KCLM	121 200 Euro = (48.480 x 2,5 MAK (100% mD))	121			
Summe (in Tsd. Euro)					5.650			
davon Bund					2.825			
davon BA					2.825			

Zu Buchstabe l (Nummer 41 - § 65)

Die Übergangsregelung in Absatz 9 hat keine rechtliche Relevanz mehr und wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe m (Nummer 42 - § 65a)

Für die Anpassung der Anträge, IT-Verfahren, Bescheide sowie weiterer Formulare und Schriftstücke usw. an die Umbenennung der Leistungen nach § 19 Absatz 1 SGB II in „Grundsicherungsgeld“ bedarf es einen ausreichenden Umsetzungszeitraum. Um zugleich ein zeitnahes Inkrafttreten zu gewährleisten, kann von den zuständigen Behörden für einen Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 als Begriff für das Grundsicherungsgeld auch der Begriff Bürgergeld verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Übergangsregelung nicht.

Zu Nummer 2 (Einfügung Artikel 1a und 1b)

Aufgrund der geplanten Änderung von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz kann ein schwebend wirksamer Änderungsbefehl aus dem bereits verkündeten SGB VI-Anpassungsgesetz, der zum 1. Januar 2029 in Kraft treten soll, nicht mehr ausgeführt werden. Änderungsbefehle können sich immer nur auf den aktuellen Wortlaut im Stammgesetz beziehen. Mit der Änderung im SGB VI-Anpassungsgesetz soll zum 1. Januar 2029 die Vorschrift § 30a SGB III in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II eingefügt werden.

Mit der Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II wird klargestellt, dass die Leistung nach § 30a SGB III (Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen) die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II im Sinne einer Verweisberatung durch die Jobcenter an die BA erreicht. Die Leistung wird von der BA im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert. Dies ist sachgerecht, da diese besondere Beratungsform im engen Kontext der Vermeidung von Dequalifizierung, Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit steht. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dient dem Ziel, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Dies ist eines der zentralen Ziele des SGB III. Sie soll auch einer Beschäftigung unterhalb des eigenen Qualifikationsniveaus entgegenwirken und dem Arbeitsmarkt die benötigten Fachkräfte zur Verfügung stellen. Dies unterstützt den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, was ebenfalls eines der Kernziele der Arbeitsförderung durch das SGB III ist. Damit die Änderung trotz der geplanten Änderung im 13. SGB II-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2029 ausgeführt werden kann, ist diese Ergänzung im 13. SGB II-Änderungsgesetz erforderlich.

Dementsprechend wird der Änderungsbefehl sowie die Regelung zum Inkrafttreten im SGB VI-Anpassungsgesetz gestrichen.

Zu Nummer 3 (Änderung Artikel 2 - Drittes Buches Sozialgesetzbuch)

Buchstabe a (Nummer 1 - Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Buchstabe b (Einfügung Nummer 10 - § 368a SGB III)

Die Regelung bestimmt in Absatz 1, dass die BA die Aufgabe hat, organisierten Leistungsmissbrauch im SGB III durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen zu bekämpfen. Zu den Aufgaben der BA gehört es bereits, die Rechtmäßigkeit einzelner Leistungserbringungen zu überprüfen und damit die rechtmäßige Leistungserbringung im Einzelfall sicherzustellen. Ergänzend soll die BA durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen organisierten Leistungsmissbrauch aufdecken und verhindern. Damit soll sichergestellt werden, dass die BA organisiertes Vorgehen zur unrechtmäßigen Erlangung von Leistungen bereits präventiv in den Blick nimmt und den Eintritt eines Schadens verhindert. Diese Aufgabe fordert neue Strukturen auf den zentralen und regionalen Verwaltungsebenen, um auch überörtliche Netzwerke und Vorgehensweisen aufdecken zu können.

Absatz 2 stärkt die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und den Ermittlungsbehörden. Nach § 9 Absatz 3 SGB III arbeiten die Agenturen für Arbeit örtlich bereits mit unterschiedlichen Stellen zusammen, um Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Bei organisiertem Leistungsmissbrauch betont Absatz 2 die Bedeutung einer überörtlichen Zusammenarbeit der BA mit Stellen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 SGB III und mit den Strafverfolgungsbehörden. Dadurch soll auch die Effizienz der Strafverfolgung durch die Unterstützung der BA erhöht werden.

Erfüllungsaufwand siehe Nummer 1 Buchstabe k.

Buchstabe c (Nummer 11)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Regelungsentwurf zu § 64a SGB II und § 368a SGB III sind laufende Mehrausgaben ab dem Jahr 2027 verbunden.

Als Grundlage für die Berechnung der Haushaltsausgaben dienen die aktuellen Personal- und Sachkostenpauschalen der BA (Stand: Hochrechnungen 2026 auf Datenbasis 2024).

Daraus ergeben sich zu erwartende Personal- und Sachkosten für insgesamt 6 Kompetenzzentren Leistungsmissbrauch (KCLM; ein zentrales sowie fünf regionale KCLM) von insgesamt 10,504 Mio. Euro, wovon rund 5,25 Mio. Euro auf den Beitragshaushalt der BA und weitere rund 5,25 Mio. Euro auf den Verwaltungskostentitel SGB II des Einzelplans 11 im Bundeshaushalt entfallen. Die Schätzung des Personalbedarfs basiert auf Erfahrungen der BA aus zwei laufenden Pilotprojekten. Auf deren Grundlage kann erwartet werden, dass den Personal- und Sachkosten Einsparungen in etwa dreifacher Höhe gegenüberstehen. Nach den Erfahrungen der Projekte liegen die schätzungsweise zu erwartende Einsparungen bei rund 32 Mio. Euro pro Jahr. Der Nettoeffekt würde danach bei rund 21 Mio. Euro liegen. Es ist zu erwarten, dass die Priorisierung der Prävention darüber hinaus dazu beiträgt, dass Missbrauchsfälle und damit auch finanzielle Schäden für die Haushalte von BA und Bund vermieden werden, was zu nicht belastbar zu schätzenden Einsparungen führen wird.

Zu Nummer 4 (Änderung Artikel 3 - Viertes Buches Sozialgesetzbuch)

Die Übergangsregelung für Lehrkräfte wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I Nr. 63) eingeführt. Die Regelung erfasst Lehrtätigkeiten bis zum 31. Dezember 2026. Ziel der Regelung war unter anderem, den Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den in der Folge durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung präzisierten Beurteilungsmaßstäben für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrkräften an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können (vgl. Drs. 20/14744 Seite 28 ff.). Dieser begrenzte Zeitraum wird nun um ein Jahr und damit für Lehrtätigkeiten bis 31. Dezember 2027 verlängert. Dadurch wird für Bildungsträger, Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte frühzeitig Planungssicherheit für die Aufstellung und Etatisierung der Programme für 2027 geschaffen. Nach Auslaufen der Sonderregelung zum 31. Dezember 2027 gilt auch für Lehrkräfte wieder das für alle Berufsgruppen dann geltende allgemeine Recht über die Bestimmung des Erwerbsstatus und die Sozialversicherungspflicht.

Finanzielle Auswirkungen

Sozialversicherungszweige

Die vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelungen um ein Jahr wirkt sich auf Lehrtätigkeiten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2027 aus. Für die Dauer einer konkreten Lehrtätigkeit kann die Versicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung entfallen. Die Zahl der Betroffenen ist nicht bekannt. Je 1.000 Fälle mit jeweils einjähriger Beschäftigungsdauer zum Durchschnittsverdienst ergeben sich Mindereinnahmen in den Sozialversicherungen von zusammen rund 12 Millionen.

Es ist bei Betrachtung der finanziellen Auswirkungen insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Anwendung der Übergangsregelungen grundsätzlich Rentenversicherungspflicht sowie gegebenenfalls auch Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

aufgrund der fiktiven selbständigen Tätigkeit eintritt und entsprechende Pflichtbeiträge zu zahlen sind.

Auswirkungen auf die Entwicklung der Beitragssätze in der Sozialversicherung sind nicht zu erwarten.

Bundeshaushalt

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrausgaben. Die Auswirkungen der Übergangsregelung auf die Bundesmittel für die Künstlersozialkasse werden im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Zu Nummer 5 (Änderung Artikel 9 - Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 - § 35 Absatz 1 Satz 8 SGB XII)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu § 22 Absatz 1 Satz 7 SGB II.

Finanzielle Auswirkungen:

Im SGB XII sind wegen sehr geringer Fallzahlen keine Änderungen zu erwarten.

Zu Buchstabe b (Nummer 1- § 35 Absatz 1 Satz 9 Nr. 2 SGB XII)

Redundant; es bedarf an dieser Stelle keiner Klarstellung, dass nur der zuständige Träger der Sozialhilfe zur Aufforderung verpflichtet ist. Im Unterschied zum SGB II gibt es in der Hilfe zum Lebensunterhalt jeweils nur einen (zuständigen) Träger. § 35 SGB XII daher verweist an allen anderen Stellen jeweils auf den Träger der Sozialhilfe. Diese Systematik sollte beibehalten werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 - § 117 Absatz 5 Satz 1 SGB XII)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen, wird bereits im Satz geregelt.

Zu Nummer 6 (Einfügung Artikel 9a - Änderung Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Änderung dient der Systemklarheit und stärkt die Transparenz der Zuständigkeiten. Die politische und fachliche Gesamtverantwortung für das Soziale Entschädigungsrecht soll eindeutig beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verortet werden, nicht-ministerielle Aufgaben sollen hingegen der Bundesstelle für Soziale Entschädigung zugeordnet bleiben. Die im geltenden § 124 Absatz 4 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Tätigkeiten haben überwiegend steuernden, konzeptionellen oder evaluierenden Charakter. Sie beeinflussen die inhaltliche Ausrichtung des Rechtsgebiets, setzen bundesweite Standards oder bilden Grundlagen für gesetzgeberische und politische Entscheidungen. Deshalb sind sie nicht der operativen Ebene einer nachgeordneten Bundesstelle zuzuordnen. Durch die Streichung dieser Nummern wird klargestellt, dass die Verantwortlichkeiten beim BMAS liegen. Die Neufassung des Absatzes 5 stellt ergänzend klar, dass das BMAS der Bundesstelle weitere Aufgaben übertragen kann, soweit diese dem Verantwortungsbereich des Bundes zuzuordnen sind. Absatz 6 schafft die erforderliche Flexibilität bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, ohne die grundsätzliche Verantwortungsverteilung zu verändern. Hoheitliche Aufgaben werden nicht von der Übertragungsbefugnis erfasst.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zu Nummer 7 (Änderung Artikel 12 - Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a (Artikel 12 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 2. Es ist Absatz 4-neu aufzunehmen, der das Inkrafttreten der Aufnahme des § 30a SGB III in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II zum 1. Januar 2029 regelt. Deshalb muss auch in Absatz 1 der neue Absatz 4 als Ausnahme ergänzt werden.

Zu Buchstabe b (Artikel 12 Absatz 2)

Die Verlängerung der befristeten Übergangsregelung für Lehrkräfte (§ 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) um ein Jahr soll frühzeitig Planungssicherheit für Bildungsträger, Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte schaffen. Die Regelung soll daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Buchstabe c (Artikel 12 Absatz 4)

Folgeänderung zu Nummer 2. Aufnahme eines weiteren Inkrafttretenszeitpunktes zum 1. Januar 2029 zur Aufnahme des § 30a SGB III in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II.